

Gebührenordnung für das Bauwesen in der Gemeinde Andermatt

Genehmigt vom Gemeinderat am
1. Oktober 2008

Geändert am 1. Juni 2009

GEBÜHRENORDNUNG

für das Bauwesen in der Einwohnergemeinde Andermatt

Gestützt auf Artikel 128 der Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 23. September 1997, vom 15. Mai 2007 und vom 08. April 2008 erlässt der Gemeinderat mit Beschluss vom 1. Oktober 2008 die nachfolgende Gebührenordnung (geändert am 1. Juni 2009).

Artikel 1 Geltungsbereich

Gebührenpflichtig sind alle Verrichtungen der Baubehörde. Die Gebühr schuldet die auslösende Bauherrschaft.

Artikel 2 Gebührenrechnungen

¹Die Gebühren nach Artikel 3 Absatz 1 werden nach Inkrafttreten der rechtsgültigen Baubewilligung durch die Baukommission in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zahlbar.

²Die Fakturierung der übrigen Gebühren erfolgt nach der Schlussabnahme des Bauobjektes durch die Baukommission. Bei grösseren Bauvorhaben bleiben Zwischenrechnungen vorbehalten.

³Gegen die Gebührenrechnungen kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Artikel 3 Gebührenansätze

¹Der Gebührenrahmen beträgt grundsätzlich Fr.10.- bis Fr. 200'000.-. innerhalb dieses Gebührenrahmens kann bei besonders umfangreichen, zeitraubenden oder mit andren besonderen Erschwernissen verbundenen Handlungen und Abklärungen der Behörden die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

²Im Baubewilligungsverfahren werden folgende **Spruchgebühren** erhoben:

a)	Kleinbauten	Fr.	200.-
b)	Neubauten		
	Einfamilienhäuser	Fr.	600.-
	Zweifamilienhäuser	Fr.	900.-
	Mehrfamilienhäuser (Grundgebühr inkl. 1 Wohnung)	Fr.	1'200.-
	Zuschlag für jede weitere Wohnung	Fr.	200.-
c)	Bauten für gewerbliche Zwecke		
	Grundgebühr bis 200 m2 BGF	Fr.	1'200.-
	Zuschlag für weitere 100 m2 BGF	Fr.	200.-

d)	An- und Umbauten		
	Grundgebühr bis 100 m ²	Fr.	300.-
	Zuschlag für jede weitere Wohnung	Fr.	100.-
	Zuschlag pro 100 m ² BGF	Fr.	100.-
e)	Renovationen (Dach, Fassaden, Unterhalt)	Fr.	100.-
f)	Tank- und Feuerungsanlagen	Fr.	50.-
g)	Allgemeines		
	Nach Aufwand innerhalb der Gebührenhöchstgrenze:		
	Baueinfragen	Volle Verrechnung	
	Baupublikation	Volle Verrechnung	
	Expertenkosten	Volle Verrechnung	
	Genehmigung von Überbauungs- und Gestaltungsplänen	Volle Verrechnung	
	Wiedererwägungen von Baugesuchen	Volle Verrechnung	
	Behandlung von Einsprachen	Volle Verrechnung	
	Verlängerung der Baubewilligung	Volle Verrechnung	
	Fahrnisbauten	Fr.	100.-
	Ein- und Ausfahrtsbewilligungen auf öffentliche Strassen und Plätze	Fr.	500.-

³Im Baubewilligungsverfahren werden folgende **Kontrollgebühren** erhoben:

a)	Kleinbauten		Fr.	100.-
b)	Neubauten			
	Ein- und Zweifamilienhäuser		Fr.	200.-
	Mehrfamilienhäuser		Fr.	500.-
	Grossbaustellen (ab 2,5 Stunden nach Aufwand)	Pro Person und Std.	Fr.	100.-
c)	Bauten für gewerbliche Zwecke	Pro Person und Std.	Fr.	100.-
d)	An- und Umbauten		Fr.	100.-
e)	Renovationen		Fr.	80.-
f)	Tankanlagen		Fr.	50.-
g)	Kaminkontrolle		Fr.	100.-
h)	Wasseranschluss		Fr.	80.-

⁴Die Gebühren sind nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Artikel 4 Widerhandlungen

Arbeiten und Aufwendungen der Baubehörde, die infolge Widerhandlungen gegen die Bauvorschriften nötig werden, müssen nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Artikel 5 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt auf den 01. Oktober 2008 in Kraft und ersetzt diejenige vom 01. Januar 2000.

Im Namen der Einwohnergemeinde Andermatt

Der Gemeindepräsident: Karl Poletti

Der Gemeindegeschreiber: Martin Jörg